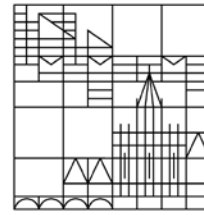


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 1/2015

**Hinweise für Senatsberichterstellerinnen
und Senatsberichtersteller**

Vom 17. Februar 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Hinweise für Senatsberichterstatterinnen und Senatsberichterstatter

(in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 4. Februar 2015)

Die Universität Konstanz hat eine Richtlinie „**Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur und beim Auswahlverfahren einer Juniorprofessur der Universität Konstanz**“ (in der Fassung vom 20. Juni 2013, Amtl. Bekm. 48/2013, und der Änderung vom 10. Juni 2014, Amtl. Bekm. 32/2014) beschlossen. Gemäß Punkt II. der Richtlinie bestellt das Rektorat bei der Zusammensetzung der Berufungskommission einen Senatsberichterstatter bzw. eine Senatsberichterstatterin. In der Praxis handelt es sich hierbei um eine Professorin oder einen Professor aus einer anderen als der für die Besetzung betroffenen Sektion.

Verfahren:

Die Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstatter werden von der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu allen Sitzungen der Berufungskommission und den im Zusammenhang mit der Berufung veranstalteten Vorträgen eingeladen.

Sie erhalten die einschlägigen Auszüge aus den Protokollen der Sektionsratssitzungen und alle Schriftstücke, welche auch den Mitgliedern der Sektion oder der Berufungskommission in der Berufsangelegenheit übermittelt werden.

Die Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstatter nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil und haben das Recht auf Information. Dem Senatsberichterstatter/der Senatsberichterstatterin kommt eine bedeutende Rolle zur Qualitätssicherung im Berufungsverfahren zu. Sie/er hat insbesondere darauf zu achten, dass die formalen Kriterien eingehalten werden und die Transparenz des Berufungsverfahrens gewährleistet ist. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren bildet die Beachtung der

- Richtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur und beim Auswahlverfahren einer Juniorprofessur der Universität Konstanz“ (Amtl. Bekanntmachung Nr. 10/2016) sowie der
- Satzung der Universität zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren. (Amtl. Bekanntmachung Nr. 46/2013)

Im Rahmen der Senatsberichterstattung werden insbesondere überprüft:

- die eingegangenen Bewerbungen,
- die sachgerechte Handhabung und Einhaltung der Auswahlkriterien (gem. Ausschreibung) sowie der erweiterten Kriterien,
- die Übereinstimmung der Angaben im Ausschreibungstext mit der wissenschaftlichen Ausrichtung der berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber,
- die Ablehnungsgründe für die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber,

Wenn nötig sollen die Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstatter die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung darauf aufmerksam machen, dass das Verfahren oder eine in Aussicht genommene Maßnahme ihre Bedenken erregt. Erheben die Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstatter gegen das Verfahren Bedenken, die trotz ihrer Hinweise nicht ausgeräumt wurden, so erstatten sie vor Abschluss des Verfahrens dem Senat über den Rektor einen Zwischenbericht.

Den Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstattern werden auf ihren Wunsch die Berufungsakten zur Abfassung ihres Berichtes überlassen. Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen der Berufungskommission kann der Rektor bzw. die Rektorin durch Eilentscheidung eine Stellvertretung für eine Sitzung bestimmen. Andernfalls berichtet die/der Vorsitzende der Berufungskommission den Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstattern über die Sitzungen.

Stellungnahme der Senatsberichterstatterin/des Senatsberichterstatters

Die Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstatter berichten bei Vorlage der Berufungsliste im Senat darüber, ob das Berufungsverfahren ordnungsgemäß und sorgfältig durchgeführt wurde. Sie orientieren sich bei ihrem Bericht insbesondere daran, ob das Verfahren entsprechend der Richtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur und beim Auswahlverfahren einer Juniorprofessur der Universität Konstanz“ durchgeführt und ob die in der „Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren“ aufgestellten Kriterien eingehalten worden sind. Besondere Vorkommnisse, wie z.B. mögliche Abweichungen von den festgesetzten Auswahlkriterien sollen erwähnt werden.

Der Bericht erfolgt in der Regel mündlich. Sind die Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstatter verhindert, kann der Bericht ausnahmsweise in schriftlicher Form an den Senat erstattet werden.

Konstanz, 17. Februar 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –